

Mittheilung des Senats

vom 3. December 1880.

1. Lehrer der Waisenhausschulen und Hülfslehrer an den öffentlichen Volksschulen und Privatschulen.

Die Schulen der beiden hiesigen evangelischen Waisenhäuser befinden sich den übrigen Volksschulen gegenüber dadurch in einer ungünstigen Lage, daß die Lehrer derselben jeglichen Anspruchs auf Anrechnung ihrer Wirksamkeit im Waisenhaus bei späterer Anstellung im öffentlichen Schuldienst sowie auf Pensionirung bei eintretender Dienstunfähigkeit entbehren, indem denselben nach den bestehenden Bestimmungen höchstens eine fünfjährige Hülfslehrerwirksamkeit angerechnet werden kann. Denn der Fall, daß „besondere Interessen des Dienstes“ im Sinne des § 15 des Beamtengesetzes die Anstellung eines Waisenhauslehrers an einer öffentlichen Schule mit einem höheren als dem Anfangsgehalt geboten erscheinen lassen, wird nicht leicht eintreten. Die Folge davon ist, daß die Schwierigkeit, taugliche Lehrer für die Waisenhäuser zu bekommen und gar für längere Zeit an dieselben zu fesseln, immer größer wird. Gerade die tüchtigeren Lehrer sind in der Regel nicht geneigt, unter vergleichsweise so wenig günstigen Aussichten für längere Zeit einer Anstalt zu dienen, die zwar in mancher Beziehung für den angehenden Lehrer eine gute Gelegenheit zur Entwicklung seiner pädagogischen Fähigkeiten bietet, zugleich aber an die Arbeitskraft der Lehrer, denen auch außerhalb der Schulzeit die Beaufsichtigung der Kinder obliegt und die nicht nur der regelmäßigen Ferien entbehren, sondern sich auch bei Weitem nicht einer so freien Bewegung wie andere Lehrer erfreuen, verhältnißmäßig große Ansprüche stellt.

Unter Hinweisung auf diese Verhältnisse haben die Verwaltungen der Waisenhäuser wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß ihre Lehrer hinsichtlich der Aussichten auf Beförderung und Anrechnung ihrer Dienstzeit sowie auf Pensionirung den Lehrern an den hiesigen öffentlichen Volksschulen gleichgestellt werden möchten. Der Senat ist der Ansicht, daß diesem Gesuche im Interesse der Waisenhausschulen, die doch im Wesentlichen als öffentliche Schulen sich darstellen, nach dem Urtheil der vorgesetzten Behörden gut geleitet werden und bei einem Bestande von nahe an 300 Schülern die Zahl der auf die hiesigen Volksschulen angewiesenen Kinder nicht unbeträchtlich verringern, entsprochen werden sollte.

Ähnliche Schwierigkeiten wie bei den Waisenhausschulen walten bei verschiedenen Privatschulen, welche für Volksschulen vorgebildete Lehrer beschäftigen, insbesondere bei den Vorbereitungsschulen für die höheren Schulen, insofern ob, als es denselben in der Regel nicht möglich ist, solche Lehrer länger als vier Jahre nach dem Abgange vom Seminar ihrer Anstalt zu erhalten. Denn da diese Lehrer im Falle ihrer Anstellung an einer öffentlichen Volksschule bei befriedigenden Leistungen nach vollendetem fünften Dienstjahre auf definitive Anstellung und das mit derselben verbundene regelmäßig steigende Gehalt sich Rechnung machen dürfen, so ist es erklärlich, daß sie spätestens im fünften Dienstjahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule zu erlangen suchen. Es empfiehlt sich daher, Einrichtungen zu treffen, welche es den Vorstehern der betreffenden Privatschulen, deren Erhaltung im Interesse des Staats liegt, erleichtern, bewährte Lehrer länger an ihren Anstalten festzuhalten.

Den vorstehenden Erwägungen ist der anliegende, seinem Inhalte nach bereits von der Schuldeputation gebilligte, in Bezug auf die Anordnung indeß später noch abgeänderte Gesetzentwurf entsprungen, dessen Genehmigung der Senat hiermit bei der Bürgerschaft beantragt. Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit auch diejenigen Grundsätze, welche hinsichtlich der Behandlung der Hülfslehrer an Volksschulen durch die Beschlüsse vom 26. und 28. April 1871 (Verhandlungen S. 143, 144, 172) vereinbart worden sind, in Gesetzesform festzustellen und zur Beseitigung hie und da entstandener Zweifel, namentlich auch mit Rücksicht auf das inzwischen erlassene Beamten-gesetz, durch einige weitere Bestimmungen zu ergänzen. Diesem Zwecke wollen die §§ 1, 3 und 4 des Gesetzentwurfs genügen. Sie entsprechen durchaus der bestehenden Praxis, wie dieselbe sich seit 1871 ausgebildet hat. Durch § 2 wird bewährten Lehrern an Privatschulen in ausreichendem Maße Sicherheit gegeben, daß sie durch ihr Verbleiben an einer solchen Schule über ihre fünfjährige Hülfslehrerzeit hinaus nicht ungünstiger in Bezug auf ihren künftigen Eintritt in den Staatsdienst gestellt werden; denn es kann erwartet werden, daß der Senat von der ihm hier erteilten Ermächtigung bei Lehrern, welche ihre Schuldigkeit thun, stets Gebrauch machen wird.

Von den Waisenhäusern wird als Gegenleistung für die ihren Schulen zu Theil werdende Verbesserung das erwünschte Zugeständniß gemacht (§ 5), daß künftig bei der Berufung der sämtlichen Waisenhauslehrer eine Mitwirkung des Scholarchats stattfindet. Die Zusage, etwaige Ruhegehälter auf die Staatskasse zu übernehmen, ist abgesehen von den Oberlehrern kaum von finanzieller Bedeutung, da die übrigen Lehrer schon wegen der besonderen Anforderungen dieses Dienstes regelmäßig noch in jüngeren Jahren denselben verlassen werden. Hinsichtlich der Oberlehrerstellen aber liegt jedenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse vor, deren Besetzung mit geeigneten Kräften durch die Verbürgung eines angemessenen Ruhegehalts, das die Anstalten selbst zuzusagen bei ihren beschränkten finanziellen Mitteln nicht in der Lage sind, jeder Zeit sicher zu stellen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

I. Ordentliche Lehrer.

§ 1.

Als ordentlicher Lehrer an einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Volksschule kann nur angestellt werden, wer nach bestandener erster Staatsprüfung (Seminarabgangsprüfung) eine fünfjährige Dienstzeit als Lehrer zurückgelegt und die zweite Prüfung bestanden hat oder von derselben in gesetzmäßiger Weise entbunden ist. Für die fünfjährige Dienstzeit macht es keinen Unterschied, ob sie an bremischen oder auswärtigen, an öffentlichen oder privaten Schulen oder an einem der stadtbremischen evangelischen Waisenhäuser ganz oder theilweise zurückgelegt ist.

§ 2.

Der Senat ist ermächtigt, bei Anstellung von ordentlichen Lehrern an Volksschulen der Stadt Bremen in Bezug auf Alterszulagen und demnächstiges Ruhegehalt dem Anzustellenden denjenigen Dienst in bremischen Privatschulen anzurechnen, welchen derselbe nach der im § 1 gedachten fünfjährigen Dienstzeit geleistet hat.

Die Anrechnung hat nicht zu erfolgen, wenn und insoweit eine frühere Anstellung des Betreffenden im Staatsdienste in Rücksicht auf die Führung oder auf die mangelhaften Leistungen desselben unterblieben ist oder bei etwaiger Bewerbung hätte unterbleiben müssen.

II. Hülfslehrer.

§ 3.

Ein Hülfslehrer an einer öffentlichen Volksschule wird in der Regel nach zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit (§ 1) zum ordentlichen Lehrer befördert, vorausgesetzt, daß er die erforderliche zweite Prüfung bestanden hat oder von derselben in gesetzmäßiger Weise entbunden ist, und die vorgesetzte Behörde sich überzeugt hält, daß er in Ausübung seiner Lehrthätigkeit und durch gute Führung sich bewährt hat.

Walten in letzteren Beziehungen Zweifel ob, so steht es in dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ob der Lehrer ferner im bremischen Schuldienst zu belassen und seine Beförderung auf spätere Zeit zu verschieben, oder ob derselbe ohne weitere Probezeit zu entlassen ist.

§ 4.

Hülfslehrer gelten, auch wenn sie an Staatsschulen angestellt sind, nicht als Staatsbeamte; doch finden in solchem Falle die §§ 21, 22, 23, 26, 28 Absatz 2, 52, 53 und vorbehaltlich besonderer im Verordnungs- oder Verwaltungswege getroffener Bestimmungen die §§ 55, 57 und 61 bis 64 des Beamtengesetzes auf dieselben Anwendung.

Sie können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist und, falls nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ihr Verhalten im Interesse des Schuldienstes es erfordern sollte, auch sofort entlassen werden.

III. Waisenhauslehrer.

§ 5.

Zur Anstellung eines Oberlehrers, eines Lehrers oder einer Lehrerin an einem der evangelischen Waisenhäuser der Stadt Bremen ist die vorgängige Zustimmung des Scholarchats erforderlich.

§ 6.

Wünscht ein Waisenhauslehrer (§ 5) nach zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit noch ferner im Waisenhause zu verbleiben, so kann derselbe auf Antrag der Waisenhausverwaltung vom Scholarchat unter die Zahl der ordentlichen Volksschullehrer aufgenommen werden. Er erwirbt durch seine Aufnahme, welche im Uebrigen sein Verhältniß zu dem betreffenden Waisenhause und dessen Verwaltung nicht verändert, das Recht, 1) für den Fall künftiger Anstellung an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Bremen sofort in diejenige Gehaltsstufe einzutreten, die er erlangt haben würde, wenn er seit dem Tage der Aufnahme als ordentlicher Lehrer der betreffenden Volksschule angestellt gewesen wäre, 2) für den Fall einer während seiner Wirksamkeit am Waisenhause eintretenden Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der §§ 36 u. ff. des Beamtengesetzes mit einem aus der Staatskasse zu gewährenden lebenslänglichen Ruhegehalt zu beanspruchen, dessen Festsetzung das Gehalt eines ordentlichen Lehrers an einer stadtbremischen öffentlichen Volksschule mit Anrechnung der seit der erwähnten Aufnahme zurückgelegten Dienstzeit zu Grunde zu legen ist.

Dagegen hat derselbe sich jeder Zeit eine Anstellung an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Bremen gefallen zu lassen.

§ 7.

Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Oberlehrers eines der Waisenhäuser wird derselbe auf Antrag der Verwaltung des betreffenden Waisenhauses vom Senate nach Maßgabe der §§ 36 u. ff. des Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt, wobei der Berechnung des aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehalts

diejenige Dienstzeit, welche der Betreffende als Oberlehrer am Waisenhanse, sowie etwa vorher als ordentlicher Lehrer an einer bremischen Staats- oder Gemeindegemeinschaft oder nach Maßgabe des § 6 an einem Waisenhanse zugebracht hat, und dasjenige Gehalt, welches derselbe bei gleicher Dienstzeit als Vorsteher einer stadtbremischen öffentlichen Volksschule beziehen würde, zu Grunde gelegt werden.

Beschlossen re.

2. Grundsteuer.

Nachdem das in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 vorgenommene Schätzungswerk beendet ist, theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft einen gemäß § 33 der Anlage B zu dem erwähnten Gesetze über das Ergebnis der Schätzung erstatteten Bericht der Veranlagungscommission (Anl. 1), sowie eine Zusammenstellung der Steuerwerthe des grundsteuerpflichtigen Grundeigenthums nach der Veranlagung im Jahre 1880 und nach der auf Grund der Neuschätzung nach dem neuen Gesetze sich ergebenden Veranlagung mit (Anl. 2), und knüpft hieran die folgenden weiteren Mittheilungen.

Da es wünschenswerth ist, daß das Grundsteuergesetz wenn möglich mit dem Beginne des Jahres 1881 in's Leben trete, so werden die seiner Zeit bei Verathung des Grundsteuergesetzes vorbehaltenen zum Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse nunmehr zu fassen sein.

In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß das Grundsteuergesetz in § 9 bestimmt:

„Die Höhe der zu erhebenden Gebäudesteuer und Grundsteuer wird jährlich durch Gesetz festgestellt.“

„Das Verhältniß des Grundsteuerjages zu dem Gebäudesteuerjage wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“

und ferner in § 18:

„Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“
sowie daran, daß Senat und Bürgerschaft unter dem 14. Juni/3., 6., 10. Juli 1878 (Whdl. S. 334 ff./379) beschlossen haben, es sei vor der Beschlußfassung über das Gesetz im Ganzen das Verhältniß des Procentjages der Grundsteuer zu dem Promillejage der Gebäudesteuer festzustellen, und es solle die nach dem neuen Gesetze zu erhebende Steuer annähernd denselben Betrag aufbringen, wie die jetzige Grundsteuer.

Demnach ist zunächst, da die finanzielle Wirkung des neuen Gesetzes von der Regelung des Verhältnisses des Grundsteuerjages zu dem Gebäudesteuerjage abhängig ist,

1) das Verhältniß des Grundsteuerjages zu dem Gebäudesteuerjage zu bestimmen;

2) über die Höhe der im Jahre 1881 zu erhebenden Grund- und Gebäudesteuer zu beschließen.

Des Weiteren wird sich hieran eine Beschlußfassung über Abänderungen bestehender Gesetze zu reißen haben, welche als Folge des Inkrafttretens des Grundsteuergesetzes nöthig werden, nämlich

3) des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend;

4) des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserkunst betreffend;

5) der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878 und des Gesetzes über die Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten in den kirchlichen Gemeinden des Landgebiets vom 28. December 1870, bezüglich deren die Entwürfe bereits mit dem Grundsteuergesetze vorgelegt sind (Whdl. 1878 S. 146 ff.), der Beschluß aber noch aussteht.

Zu 1. Bei Feststellung des Verhältnisses des Grundsteuerjages zum Gebäudesteuerjage ist davon auszugehen, daß beide Kategorien von Grundstücken, die der Gebäudesteuer unterliegenden und die der Grundsteuer unter-

liegenden, möglichst in gleicher Höhe vom wirklichen Werthe zu besteuern sind. Nimmt man nun einerseits an, daß der Nutzwert der städtischen Grundstücke im Durchschnitt etwa vier Prozent des Kapitalwerths sei, und hält man andererseits fest, daß, wie die Veranlagungskommission in dem in der Anlage mitgetheilten Bericht ausführt, das Ergebnis der Reinertragschätzung nicht nur ein relativ richtiges ist, — d. h. in Betreff des Verhältnisses der der Grundsteuer im engeren Sinne unterliegenden Grundstücke untereinander — sondern daß mit der Schätzung im Durchschnitt der wirkliche Reinertrag der grundsteuerpflichtigen Grundstücke getroffen ist, so dürfte die Bestimmung des Verhältnisses dahin, daß für je 1 ‰ Steuer vom Kapitalwerthe 2 1/2 ‰ Steuer vom Reinertrage erhoben werden sollen — ein Satz, welcher einer Kapitalisirung mit 4 ‰ entspricht — angemessen sein, was der Senat beantragt. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Unteranlage 1 beigelegt.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht unter Zugrundelegung der in Anlage 2 mitgetheilten Steuerwerthe, in welcher Weise die einzelnen Bezirke bei Anwendung dieses Verhältnisses im Vergleich zu der bisherigen Steuer getroffen werden würden.

Bezirk	Steuerbetrag 1880 bei 1 ⁰ / ₁₀₀ M.	Steuerbetrag 1881 bei 1 ⁰ / ₁₀₀ resp. 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀			Mithin mehr M.	Künftig weniger M.
		Gebäudesteuer 1 ⁰ / ₁₀₀	Grundsteuer 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	Zusammen M.		
Borgfeld	3 092	984	2 045	3 029	—	63
Burg	698	573	43	616	—	82
Dunge	605	246	452	698	93	—
Ellen	760	379	310	689	—	71
Grambke	1 633	563	1 077	1 640	7	—
Grambkeermoor	299	132	192	324	25	—
Gröplingen	2 506	1 533	917	2 450	—	56
Hastedt	6 906	3 916	1 455	5 371	—	1535
Horn und Lehe	3 049	1 926	1 172	3 098	49	—
Lesumbrook	597	182	549	731	134	—
Mittelsbüren	721	259	669	928	207	—
Niederblockland	1 067	334	1 008	1 342	275	—
Niederbüren	198	73	197	270	72	—
Oberblockland	817	126	643	769	—	48
Oberneuland	3 395	2 351	1 205	3 556	161	—
Oslebshausen	1 507	852	719	1 571	64	—
Osterholz	3 269	1 735	1 634	3 369	100	—
Rockwinkel	3 655	2 791	864	3 655	—	—
Schwachhausen	7 498	2 498	685	3 183	—	4315
Vahr	3 625	2 196	1 328	3 524	—	101
Walle	7 280	4 141	1 669	5 810	—	1470
Wasserhorst	332	143	294	437	105	—
Wummefiede	393	99	410	509	116	—
Arsten	3 384	1 428	1 938	3 366	—	18
Habenhausen	1 350	490	1 152	1 642	292	—
Hasenbüren	1 611	500	1 445	1 945	334	—
Kirchhuchting	1 733	575	1 249	1 824	91	—
Lankenau	937	318	681	999	62	—
Mittels- u. Brokhuchting	1 206	405	821	1 226	20	—
Neuland (Landgebiet)	1 788	531	1 378	1 909	121	—
Nablinghausen	956	319	689	1 008	52	—
Seehausen	794	271	627	898	104	—
Strohm	1 215	311	1 179	1 490	275	—
Woltmershausen (Landgb.)	4 407	2 582	1 002	3 584	—	823
Landgebiet in Summa	73 283	35 762	31 698	67 460	2759	8582

Bezirk	Steuerbetrag 1880 bei 1 ‰ M.	Steuerbetrag 1881 bei 1 ‰ resp. 2 1/2 ‰			Mithin mehr M.	Künftig weniger M.
		Gebäudesteuer 1 ‰	Grundsteuer 2 1/2 ‰	Zusammen M.		
Pagenthorn	45 949	30 880	728	31 608	—	14341
Utbremen	16 932	12 340	1 318	13 658	—	3274
Vorstadt	168 425	160 310	545	160 855	—	7570
Alt- und Neustadt	136 431	135 763	11	135 774	—	657
Begejack	8 050	7 915	50	7 965	—	85
Bremerhaven	33 154	32 765	9	32 774	—	380
Südliche Vorstadt	20 692	15 070	780	15 850	—	4842
Städte in Summa . .	429 633	395 043	3 441	398 484	—	31149
Dazu Landgebiet . .	73 283	35 762	31 698	67 460	2759	8582
Im Ganzen . .	502 916	430 805	35 139	465 944	2759	39731

Indessen ist bei Beurtheilung dieser Tabelle zweierlei in Betracht zu ziehen. Einmal, daß der in der Zusammenstellung der Steuerwerthe (Anl. 2) aufgeführte Kapitalwerth der gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke nicht ganz genau angegeben werden konnte, da ein erheblicher Theil der in diesem Jahre vorzunehmenden Bezirkschätzungen (dritter Schätzungsbezirk), sowie auch eine geringe Anzahl der in Gemäßheit § 14 des Grundsteuergesetzes vorzunehmenden Neuschätzungen noch ausstehen. Jedoch sind die noch ausstehenden Schätzungen mit thunlicher Sorgfalt durch Absetzung eines angemessenen Minderwerths von dem jetzigen Kapitalwerth bestimmt, so daß anzunehmen ist, es werde die eventuelle Abweichung von dem auf Grund der Neuschätzung sich ergebenden Kapitalwerthe eine sehr geringe sein. Sodann ist hervorzuheben, daß die Differenz, welche die Zusammenstellung (Anl. 2) zwischen dem gesammten Grundsteuerkapitalwerth von 1880 und dem Gebäudesteuerkapitalwerthe für 1881 aufweist (M. 502 917 840 gegen M. 430 805 000), nicht lediglich aus der Anwendung des neuen Gesetzes zu erklären ist, sondern daß in dieser Differenz der Minderwerth mit enthalten ist, welchen die auf Grund des Gesetzes von 1873/1874 in diesem Jahr vorgenommenen Schätzungen ergeben haben. Dieser Minderwerth ist zu veranschlagen auf elf Millionen Mark, so daß der Grundsteuerkapitalwerth im Jahre 1881 bei Beibehaltung des bestehenden Gesetzes nur 492 Millionen Mark betragen würde.

Im Uebrigen ergibt die Tabelle, daß bei Anwendung des vorgeschlagenen Verhältnissatzes die landwirthschaftlichen Grundstücke des f. g. Geltungsgebiets erheblich entlastet werden, — was ja die Absicht des neuen Gesetzes war —, während auf der andern Seite eine Reihe ländlicher Bezirke mit höheren Beträgen als bisher herangezogen werden, was sich daraus erklärt, daß das Landgebiet seit der Schätzung von 1866 in Folge von ausgeführten Meliorationsanlagen (Ent- und Bewässerungsanlagen, Straßenbauten, Verkoppelungen) zum Theil einen Zuwachs an Werth erfahren hat.

Zu 2. Was die finanzielle Wirkung des Vorschlags anlangt, so würde sich nach der obigen Tabelle und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Grundsteuer im Jahre 1881 bei Beibehaltung des gegenwärtigen Gesetzes einen Ertrag von M. 492 000 bei dem Satze von 1 ‰ aufbringen würde, ein Einnahmeausfall von rund M. 26 000 für je 1 ‰ Steuer ergeben (M. 492 000 — M. 466 000). Es wird daher nach Maßgabe des oben angeführten Beschlusses von Senat und Bürgerschaft eine Erhöhung des bisherigen Steuersatzes für die im Jahre 1881 zu erhebende Steuer zu beschließen sein. Ein Zuschlag von zehn Pfennig für je tausend Mark des Gebäudesteuerwerths oder von 1/10 ‰ zu dem bisherigen Steuersatze von 2 ‰ würde mit dem entsprechenden Zuschlage von 1/4 ‰ zur Reinertragssteuer ergeben

an Gebäudesteuer $2\frac{1}{10}\%$ von M. 430 805 000 = M. 904 690
 an Grundsteuer $5\frac{1}{4}\%$ von „ 1 405 619 = „ 73 794

in Summa M. 978 484 gegen

M. 984 000, welche aus der Grundsteuer bei Beibehaltung des bestehenden Gesetzes erzielt werden würden. Außerdem ist aber noch der Einnahmeausfall in Rechnung zu ziehen, welcher bei der von dem Grund- und Gebäudesteuerwerth abhängigen Erleuchtungssteuer der Eigenthümer sich ergeben wird. Eine dem vorgeschlagenen Zuschlage zur Grundsteuer entsprechende Erhöhung der Erleuchtungssteuer für Eigenthümer, welche bisher die Hälfte des Grundsteuerjahres betrug, auf die Hälfte auch des neuen Grund- und Gebäudesteuerjahres (auf $1\frac{1}{20}\%$ für die gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke und auf $2\frac{5}{8}\%$ für die der Reinertragssteuer unterliegenden Grundstücke) würde voraussichtlich die gesammte Differenz decken.

Der Senat beantragt daher, für das Jahr 1881 die Gebäudesteuer mit $2\frac{1}{10}\%$, die Grundsteuer mit $5\frac{1}{4}\%$ zu erheben und gleichzeitig die von den Eigenthümern zu entrichtende Erleuchtungssteuer auf die Hälfte dieser Sätze zu setzen.

Eine Erhöhung der vom Miether zu erhebenden Erleuchtungssteuer wird hierdurch nicht bedingt, da diese Steuer im Verhältniß zu der Erleuchtungssteuer der Eigenthümer bisher reichlich hoch bemessen gewesen sein dürfte.

Es wird sich empfehlen, die gemäß § 9 des Grundsteuergesetzes jährlich zu beschließende Bestimmung über die Höhe der zu erhebenden Grund- und Gebäudesteuer regelmäßig gelegentlich der Beschlußfassung über die jährlichen Steuern zu treffen und dieselbe in das Gesetz über die jährlichen Steuern aufzunehmen.

Zu 3. Tritt das Grundsteuergesetz mit dem Beginne des künftigen Jahres in Kraft, so sind in das Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1881, eine Reihe abgeänderter Vorschriften aufzunehmen. Der Senat hat die Abänderungen, welche erforderlich scheinen, in der Unteranlage 2 zusammengestellt und beantragt die Genehmigung derselben. Da das Steuergesetz für das Jahr 1881 noch nicht verkündet ist, so werden diese Bestimmungen, wenn es gelingt, diese Angelegenheit vor dem Ende dieses Jahres zu erledigen, in das Gesetz für 1881 aufgenommen werden können, ohne daß es des Erlasses einer Novelle bedürfte.

Die meisten dieser Vorschläge ergeben sich als eine nothwendige Folge des neuen Grundsteuergesetzes, beziehungsweise der unter 1) und 2) dieser Mittheilung gemachten Vorschläge, und bedürfen keiner besondern Begründung. Zu bemerken ist nur das Folgende.

Zu § 2. Die bisher in § 2 unter b des jährlichen Steuergesetzes enthaltene Bestimmung, betreffend die Berechnung der Grundsteuer in den Fällen, in denen eine kirchliche Gemeinde, milde Stiftung etc., die ihr gehörenden Gebäude nicht unmittelbar benutzt, sondern ganz oder zum Theil vermietet hat, ist auch fortan nicht zu entbehren, soweit es sich um Grundstücke handelt, die zur Kategorie der gebäudesteuerpflichtigen gehören, da es ohne diese Bestimmung einestheils an jeder Grundlage der Schätzung fehlen würde (z. B. wenn ein Keller oder sonst ein Theil des Gebäudes vermietet ist), anderntheils die Heranziehung solcher Gebäude mit dem vollen Schätzungswerth nach wie vor mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Eigenthümers als Kirchengemeinde, milde Stiftung u. s. w. als in manchen Fällen zu Unbilligkeiten führend betrachtet werden muß. Bei den der Reinertragssteuer unterliegenden Grundstücken fallen diese Gründe fort; für diese bleibt es daher bei der regelmäßigen Berechnung der Steuer.

Zu § 3. Nach § 4 des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 sind die dem Staate gehörenden Gebäude und Grundstücke steuerfrei. Um nun keinen Zweifel zu lassen, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Dritter in Folge eines Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses auf Staatsgrund Gebäude errichtet hat, nach wie vor von dem Werthe der Gebäude die Steuer von dem Besitzer der Gebäude zu zahlen ist, erscheint es zweckmäßig, eine Bestimmung, welche dies ausdrücklich feststellt, in das Gesetz aufzunehmen. Eine solche Bestimmung ist daher dem § 3 als dritter Absatz hinzugefügt.

Zu § 6. Die bisherige Bestimmung unter a ist im Hinblick auf § 5 überflüssig; es genügt in diesem Paragraphen lediglich die Ausnahmen hervorzuheben.

Zu § 10. Der erste Satz der jetzigen Bestimmung unter b erscheint im Hinblick auf § 4 unter b und c des Grundsteuergesetzes und § 5 des jährlichen Steuergesetzes überflüssig. Zu der im zweiten Satze ausgesprochenen Befreiung des Miethers einer kirchlichen Dienstwohnung dürfte aber kein Grund sein. Es empfiehlt sich daher die Streichung beider Sätze.

Zu § 83. Da durch die Schätzung der unbebauten Grundstücke fortan der Ertragswerth ermittelt wird, während es sich bei der Erbschaftsabgabe und der Abgabe für die Veräußerung von Immobilien um Konstatirung des Verkaufswerths handelt, der natürlich ein ganz anderer sein kann — es braucht nur an die großen, jetzt zum Theil als Gemüseländereien benutzten Bauplätze an vorstädtischen Straßen erinnert zu werden, — so werden besondere Vorschriften für diejenigen Fälle erforderlich, in denen eine Schätzung zum Zweck der Ermittlung des Werths behufs Zahlung einer der genannten Abgaben stattfinden muß. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich im Wesentlichen an die Bestimmungen an, welche das Grundsteuergesetz bezüglich der Ermittlung des Verkaufswerths enthält. Daß in diesen Fällen nicht die staatlichen Schätzer zu fungiren haben, sondern besondere Schätzer, von denen mindestens Einer Sachverständiger der Landwirtschaft sein muß, erscheint um deswillen zweckmäßig, weil es sich bei Beurtheilung eines ländlichen Grundstücks regelmäßig um eine andere Art Sachkunde handelt als bei Schätzung eines städtischen Grundstücks.

Zu 4. Da nach § 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserfunkt betreffend, die Wassersteuer von dem Grundsteuerwerth erhoben wird, so ist der § 3 einer dem neuen Grundsteuergesetze entsprechenden Aenderung zu unterziehen. Es erscheint indessen wünschenswerth bei dieser Gelegenheit gewisse Härten zu beseitigen, welche die jetzige Fassung des Gesetzes bezüglich der Erhebung der Steuer in den Vorstädten und dem Landgebiete enthält. Nach der jetzigen Fassung müssen die unbebauten Grundstücke im Landgebiet und den Vorstädten zur Steuer herangezogen werden und zwar letztere ihrer ganzen Tiefe nach, auch wenn sie gar nicht an einer mit Röhrenleitung versehenen Straße liegen, vorausgesetzt nur, daß eine Röhrenleitung nicht weiter als 150 Meter entfernt ist. Es führt dies in einzelnen Fällen zu Unbilligkeiten und es empfiehlt sich daher, für die Wassersteuer in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen zu treffen, wie sie für die analoge Erleuchtungssteuer bestehen, wobei es indessen zweckmäßig ist, in Betreff der an nicht vollständig mit Röhren belegten Straßen liegenden Grundstücken die Grenze, mit welcher die Steuerpflicht aufhört, etwas weiter zu ziehen. Diesen Ausführungen entspricht der in Unteranlage 3 mitgetheilte Gesetzentwurf.

Da die Wassersteuer eine gewissermaßen kontingentirte Steuer ist, indem sie nach § 2 des Gesetzes so hoch bemessen werden soll, daß der Ertrag den nach Veranschlagung des vom Staate zu zahlenden Aversum und der Wassergelder verbleibenden Rest begleicht, so bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe dieser Steuer zur Zeit nicht. Der Satz wird demnächst für das mit Ostern 1881 beginnende Steuerjahr auf Grund der neuen Taxate neu zu berechnen und festzustellen sein.

Zu 5. Die Begründung der von der Deputation wegen Revision der Schätzungsgesetze als Unteranlagen 2 und 3 ihres Berichts vom 12. März 1878 vorgelegten Gesetzentwürfe ist in diesem Bericht enthalten (Verhdl. S. 130.) Zu bemerken ist nur, daß, da die Landgemeindeordnung am 27. December 1878 neu verkündet ist, die Ueberschrift sowie die Eingangsworte der erwähnten Unteranlage 2 einer entsprechenden Aenderung zu unterziehen sind; und ferner daß in Unteranlage 3 Abs. 6 statt „sechzig Mark Reinertrag“ gesagt werden muß: „hundert- und zwanzig Mark Reinertrag“, weil der letztere Betrag in dem richtigen Verhältniß

zu der in der Unteranlage 3 in Abweichung von der Unteranlage 2 normirten Beitragspflicht derjenigen Abgabepflichtigen steht, welche kein Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen.

Nach alledem beantragt der Senat

- 1) Genehmigung der in Unteranlage 1 und 3 mitgetheilten Gesetz-entwürfe, sowie der in den Unteranlagen 2 und 3 zu dem Depu-tationsberichte vom 12. März 1878 (Bhdl. S. 146 u. 147) vor-gelegten Gesetzentwürfe; der Unteranlage 2 jedoch mit der Modifikation, daß in der Ueberschrift die Worte: „28. December 1870“ durch die Worte: „27. December 1878“ und im Eingange die Worte: „des Gesetzes, die Landgemeinden und die Bezirksvertretung betreffend, vom 28. December 1870“ durch die Worte: „der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878“ ersetzt werden, und der Unteranlage 3 mit der Modifikation, daß im sechsten Absatz derselben an Stelle der Worte „sechzig Mark Reinertrag“ gesetzt wird: „hundertundzwanzig Mark Reinertrag“.
- 2) Feststellung der im Jahr 1881 zu erhebenden Gebäudesteuer auf zwei und ein Zehntel Promille vom Kapitalwerthe, der Grundsteuer auf fünf und ein Viertel Prozent vom Reinertrage, sowie Erhöhung der Erleuchtungssteuer für Eigenthümer auf die Hälfte des Grund- und Gebäudesteuersatzes.
- 3) Genehmigung der in Unteranlage 2 enthaltenen Abänderungen des Gesetzes, die Steuern für das Jahr 1881 betreffend.

Bericht der Veranlagungscommission.

Anlage 1.

Es ergibt sich für das ganze Staatsgebiet eine ertragsfähige Grundfläche von
21673 ha, 12 a, 2 qm,

mit einem Reinertrage von

1 497 936 M. 22 S.

Davon sind

900 ha, 34 a, 77 qm

mit einem Reinertrage von

92 316 M. 36 S.

in Gemäßheit der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 11. October 1878 von der Grundsteuer befreit, so daß sich die grundsteuerpflichtige Fläche auf

20 772 ha, 77 a, 25 qm

und der grundsteuerpflichtige Reinertrag auf

1 405 619 M. 86 Pf.

stellt.

Die verschiedenen Kulturarten participiren hieran wie folgt:

A. An der grundsteuerpflichtigen Fläche:

1) Gärten	mit	869	ha	33	a	47	qm	oder	4,2	%
2) Ackerland	"	3017	"	51	"	38	"	"	14,5	"
3) Wechselland	"	3600	"	12	"	54	"	"	17,3	"
4) Wiesen	"	7811	"	90	"	28	"	"	37,7	"
5) Weiden	"	5091	"	35	"	83	"	"	24,5	"
6) Holzungen	"	150	"	46	"	28	"	"	0,7	"
7) Dedland	"	232	"	07	"	47	"	"	1,1	"

Summa 20772 ha 77 a 25 qm oder 100 %

B. Am grundsteuerpflichtigen Reinertrag:

1) Gärten	mit	138 692	M. 22	S.	oder	9,9	%
2) Ackerland	"	223 068	"	65	"	15,9	"
3) Wechselland	"	283 566	"	34	"	20,2	"
4) Wiesen	"	406 521	"	85	"	28,9	"
5) Weiden	"	344 408	"	31	"	24,5	"
6) Holzungen	"	7 409	"	26	"	0,5	"
7) Dedland	"	1 953	"	23	"	0,1	"
		1 405 619	M. 86	S.	oder	100	%

Der durchschnittliche Reinertrag der einzelnen Kulturarten der gesammten ertragfähigen Grundfläche berechnet sich

1)	für Gärten	auf 160	ℒ	per Ar
2)	" Ackerland	" 74	"	" "
3)	" Wechselland	" 79	"	" "
4)	" Wiesen	" 53	"	" "
5)	" Weiden	" 71	"	" "
6)	" Holzungen	" 48	"	" "
7)	" Oedland	" 8	"	" "

und der durchschnittliche Reinertrag der ganzen ertragfähigen Fläche im Staatsgebiet auf

69 ℒ per Ar.

Die Einschätzung der unbebauten Grundstücke ist in Gemäßheit der §§ 20 bis 24 der Anlage B zu dem Gesetz vom 11. October 1878 und nach Maßgabe der auserwählten Musterstücke vollzogen.

Nur in einigen wenigen Fällen ergab sich bei der näheren Untersuchung und in Rücksicht auf die von den Gemeindevorstehern ertheilten Auskünfte die Nothwendigkeit einer Abänderung der für die Musterstücke ursprünglich festgestellten Tarifklasse.

Im Uebrigen hält die Commission die ihr gestellte Aufgabe:

den Reinertrag der unbebauten Grundstücke in verhältnißmäßiger Gleichheit zu ermitteln

für erfüllt, und eine Abänderung des in Anwendung gebrachten Klassifications-tarifs für nicht erforderlich.

Die aus der Klassenzusammenstellung sich ergebenden Resultate entsprechen den Verschiedenheiten der Boden und wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Staatsgebiets, unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden besonderen Lasten.

Der ermittelte Reinertrag ist auch nach der einstimmigen Ansicht der Commission dem wirklichen Reinertrage, d. h. demjenigen Reinertrage, welcher unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirtschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirtschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren, vom Besitzer erzielt werden kann, durchschnittlich gleichstehend.

Es mag der Commission gestattet sein, hierüber noch Folgendes zu bemerken:

Da der Grundsteuersatz, bezw. das Verhältniß desselben zum Gebäude-steuersatze noch nicht bestimmt ist, so hätte eine von dem wirklichen Reinertrage mehr oder weniger abweichende Einschätzung weder das Staatsinteresse noch die Qualität der Arbeit selbst beeinträchtigt, sobald nur die pflichtigen Grundstücke in verhältnißmäßiger Gleichheit eingeschätzt wären und die Abweichung des eingeschätzten vom wirklichen Reinertrage einigermaßen genau festgestellt worden wäre.

Die Commission stellte sich jedoch von vornherein auf den Standpunkt, die unbebauten Grundstücke nicht allein in verhältnißmäßiger Gleichheit einzuschätzen, sondern auch deren wirklichen mittleren Reinertrag möglichst zu treffen, indem es ihr dringend erwünscht erschien, durch die Einschätzung Werthe festzustellen, die außer für Steuerzwecke auch bei Abfindungen, Freikäufen, Geldbelegungen, Pachtungen und unter Beschränkung auch bei der Bestimmung des Kaufwerthes als Grundlage angenommen werden können.

Die Resultate der Einschätzung unterscheiden sich daher wesentlich von dem bei der Grundsteuereinschätzung im Preussischen Staate — welche im Uebrigen nach gleichen Grundsätzen erfolgt ist — erzielten Resultate, indem der Preussische Katastralertrag anerkanntermaßen den wirklichen Reinertrag längst nicht erreicht. Abweichend wird der Preussische Katastralertrag nur als die Hälfte oder zu $\frac{2}{3}$ des wirklichen Reinertrags angenommen, während der wirkliche Reinertrag der unbebauten Grundstücke im Bremischen Staatsgebiete durchschnittlich durch den Schätzungswerth vollständig getroffen sein dürfte.

Zusammenstellung der Grundsteuerwerthe in 1880 und 1881.

Anlage II.

Bezirk	1880	1881		
	Grundsteuer- Capitalwerth M.	Gebäudesteuer- Capitalwerth M.	Reinertrag M.	q.
Borgfeld	3 092 450	984 000	81 782	21
Burg	698 170	573 000	1 734	50
Dunge	605 320	246 000	18 093	59
Ellen	760 110	379 000	12 409	84
Grambke	1 633 000	563 000	43 060	68
Grambfermoor	299 160	132 000	7 679	63
Gröplingen	2 505 590	1 533 000	36 688	47
Hastedt	6 906 290	3 916 000	58 204	65
Horn und Lehe	3 048 760	1 926 000	46 898	59
Lejumbroß	597 110	182 000	21 959	55
Mittelsbüren	720 760	259 000	26 755	59
Niederblockland	1 066 810	334 000	40 325	66
Niederbüren	198 210	73 000	7 898	48
Oberblockland	816 790	126 000	25 739	63
Oberneuland	3 394 580	2 351 000	48 196	83
Oslebshausen	1 507 250	852 000	28 777	21
Osterholz	3 269 470	1 735 000	65 378	97
Rockwinkel	3 655 190	2 791 000	34 551	11
Schwachhausen	7 498 290	2 498 000	27 382	30
Vahr	3 625 360	2 196 000	53 138	78
Walle	7 280 230	4 141 000	66 779	25
Wasserhorst	331 970	143 000	11 747	88
Wummefiede	392 840	99 000	16 391	70
Arsten	3 383 610	1 428 000	77 518	85
Habenhausen	1 349 850	490 000	46 064	28
Häsenbüren	1 611 330	500 000	57 793	56
Kirchhuchting	1 733 070	575 000	49 951	41
Lankenau	937 270	318 000	27 255	76
Mittels- und Brothuchting	1 206 120	405 000	32 836	18
Neuland (Landgebiet)	1 788 110	531 000	55 107	06
Nablinghausen	956 260	319 000	27 555	17
Seehausen	794 040	271 000	25 060	97
Strohm	1 214 950	311 000	47 146	93
Woltmershausen (Landgebiet)	4 406 780	2 582 000	40 082	41
Landgebiet in Summa ..	73 285 100	35 762 000	1 267 947	68
Pagenthorn	45 948 630	30 880 000	29 109	01
Utbremen	16 931 820	12 340 000	52 711	89
Vorstadt	168 424 540	160 310 000	21 800	94
Alt- und Neustadt	136 431 430	135 763 000	439	57
Begeßack	8 049 680	7 915 000	2 018	34
Bremerhaven	33 154 360	32 765 000	379	21
Südliche Vorstadt	20 692 280	15 070 000	31 213	22
Städte in Summa ..	429 632 740	395 043 000	137 672	18
Dazu Landgebiet ..	73 285 100	35 762 000	1 267 947	68
Im Ganzen ..	502 917 840	430 805 000	1 405 619	86

Unterantl. 1. Gesetz, betr. das Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das im § 9 des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 vorbehaltene Verhältniß des Grundsteuersatzes zu dem Gebäudesteuersatz wird dahin geregelt, daß für je ein pro mille Gebäudesteuer zwei und einhalb Procent Grundsteuer in Ansatz kommen.

§ 2.

Mit dem 1. Januar 1881 tritt das Grundsteuergesetz vom 11. October 1878 seinem ganzen Umfange nach in Kraft.
Beschlossen 2c.

Unterantl. 2.

In das Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1881, sind die folgenden Abänderungen aufzunehmen.

I. Grund- und Gebäudesteuer.

§ 1. Die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 zu entrichtende Grundsteuer beträgt

- a. für die der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke zwei und ein Zehntel pro mille vom Kapitalwerthe.
- b. für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke fünf ein Viertel Procent vom Reinertrage.

§ 2. Sofern Grundstücke, welche zu den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, so ist die Steuer, wenn die Grundstücke gebäudesteuerpflichtig sind, mit fünf Procent des Miethzinses zu entrichten. Vermieteten die Berechtigten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

§ 3. Die Zahlung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an Grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken zusteht.

Zweiter Absatz unverändert.

Dritter Absatz. Sind auf einem im Eigenthum des Staats stehenden Grundstücke von einem Dritten Gebäude errichtet, so hat der Besitzer derselben die Steuer für die Gebäude, jedoch mit Ausschluß des Grundes, zu entrichten.

§ 4 wie bisher.

II. Erleuchtungssteuer.

§ 5. In der Altstadt und Neustadt und den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Erleuchtungssteuer erhoben, und zwar

A. vom Eigenthümer zum Betrage der Hälfte des Gebäudesteuersatzes oder Grundsteuersatzes für alle gebäude- und grundsteuerpflichtigen Grundstücke, — für erstere jedoch nur dann, wenn und soweit sie von ihm bewohnt werden oder unbewohnt sind.

B. vom Miether von fünf Procent des Miethzinses für alle Gebäude oder Theile von Gebäuden nebst deren Zubehör, welche von ihm bewohnt oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung unter A. nicht anwendbar ist. Dahin gehören 2c. 2c. wie bisher.

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen bleiben unverändert.

§ 6. In den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen Statt hat (§ 5), sind

- a. an nicht vollständig erleuchteten Straßen nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen, und kommen

- b. die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, welche an einer erleuchteten Straße liegen, bei Berechnung dieser Steuer nur nach dem Grundsteuerwerthe derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet in Ansatz, wobei verschiedene an einander grenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

In § 7 sind die Worte „von 1 per mille des Grundsteuerwerths“ zu streichen, und das Wort „Grundsteuerwerth“ beide Male durch „Gebäudesteuerwerth“ zu ersetzen.

§ 8. Von den in § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c erwähnten gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken wird, sobald sie zwar vermietet sind, indessen nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether ($2\frac{1}{2}\%$ des Miethzinses) gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer oder Gebäudesteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für Gebäude auch in den im § 5 a des Grundsteuergesetzes erwähnten Fällen die Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§ 10. Die Bestimmung unter b fällt weg.

§§ 11 und 12 unverändert.

Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

§ 13. Wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.

§§ 14 und 15 unverändert.

§ 83. Für Abschätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Erbschafts- abgabe und der Abgabe für Veräußerungen von Immobilien erfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Abschätzung von Immobilien, welche zu den im § 2 des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage A zu dem Grundsteuergesetze vom 11. October 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel pro mille des geschätzten Kapitalwerths, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.
- 2) Die Abschätzung aller übrigen Immobilien erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. October 1878) zu ernennende Sachverständige, von denen mindestens einer Sachverständiger der Landwirthschaft sein muß. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Werth zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisiert werden kann.

Gegen die Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis derselben dem Steuerpflichtigen mitgetheilt ist, sowohl Seitens der Steuerbehörde als auch Seitens des Steuerpflichtigen reklamirt werden.

Auf das Reklamationsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze Anwendung.

- 3) Bei Abschätzung beweglicher Gegenstände zur Ermittlung der Erbschafts- abgabe ernennt das Generalsteuerramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen,

wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieser Bestimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

Unterantl. 3.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserkunst betreffend.

§ 1.

Der § 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserkunst betreffend, erhält folgende Fassung:

„Die in § 2 erwähnte Steuer (Wassersteuer) wird bemessen nach dem Gebäude- oder Grundsteuerwerthe bzw. Miethzins nach Maßgabe der im jährlichen Steuergesetze für die Ermittlung der Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen. Sie wird erhoben in der Altstadt und Neustadt von jedem Eigenthümer und jedem Miether, in den Vorstädten und dem Landgebiet von denjenigen Eigenthümern und Miethern, deren Grundstücke oder gemiethete Gebäude an einer mit Röhrenleitung versehenen Straße liegen.

Am nicht vollständig mit Röhrenleitung versehenen Straßen sind nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als hundert Meter über das Ende der Röhrenleitung hinausliegen.

In den Vorstädten und dem Landgebiet kommen die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke nur nach dem Grundsteuerwerthe derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter, von der Straße gerechnet, in Ansatz, wobei verschiedene aneinandergrenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

Gebäudesteuerwerth, Grundsteuerwerth und Miethzins tragen zu der Steuer in dem Verhältniß bei, daß für je ein pro mille Steuer vom Gebäudesteuerwerthe

- a. zwei und einhalb Procent Steuer vom Reinertrage;
- b. zwei Procent Steuer vom Miethzinse berechnet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Beschlossen 2c.